OP. M. Z1 WSchlesof

Newsletter (6)

Konfirmandenfahrten/Jugendfreizeiten/Reisen und Freizeiten

Heute beschäftigen wir uns mit dem "Reisen" unter umsatzsteuerlichen Aspekten in unseren Kirchengemeinden, denn wie Sie alle wissen, werden dort eine Vielzahl von Reisen durchgeführt, z.B. Chorreisen, Besinnungstage, Kulturreisen ins In- und Ausland, Jugendreisen und Konfirmandenfahrten.

Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der gesetzlichen Anforderungen des Reiserechts für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

(Reiseleistungen sind: Beförderungsleistungen, Durchführung von Veranstaltungen, Unterbringung der Reisenden, Verpflegung der Reisenden, Studien- und Sprachreisen, Ferienwohnungsvermietung und auch allgemeine Beratungsleistungen).

Tritt eine Kirchengemeinde dennoch als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z.B. Ausflüge, Besichtigungen) auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht, oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten mit vordergründigem Spaß- und Unterhaltungscharakter handelt.

Zum Thema "kulturelle Veranstaltungen" im Bezug auf die Umsatzsteuer, wird es in Kürze noch einen gesonderten Newsletter geben. Demnach sind Studien- und Bildungsreisen nach § 4 Nr. 22 UStG (bei Kostendeckung) auch von der Umsatzsteuer befreit.

Unter der Voraussetzung, dass "Jugendfahrten mit Konfirmanden/ Konfirmandenfreizeiten" der Landeskirche auf der Grundlage einer öffentlich rechtlichen Handlungsform erbracht werden, sind diese u.E. in vollem Umfang dem nicht steuerbaren Verkündigungsauftrag zuzuordnen. Der Begriff "Freizeit" ist hier eher irreführend. Denn diese Kinder- und Jugendfreizeiten sind wesentlicher Bestandteil des kirchengemeindlichen Konfirmandenunterrichts.

Aber auch die reine Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch die Kirchengemeinde gegen Entgelt wäre auf privatrechtlicher Grundlage steuerbar, ist aber durch Steuerbefreiung (§4 Nr. 25 UStG) da es sich um die in Obhutnahme von Kindern und Jugendlichen (Vollendung 27. LJ) handelt, geregelt. Man kann also davon ausgehen, dass bei "Reisen/Freizeiten" mit Jugendlichen und Kindern grundsätzlich eine Steuerbefreiung gilt.

Auch bei anderen Reisen, die hauptsächlich zu religiösen Zwecken durchgeführt werden, wie Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten usw. und bei denen man davon ausgeht, dass der Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht, ist bei der steuerlichen Einordnung davon auszugehen, dass auch hier keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen anfallen. Die Glaubensvermittlung ist hauptsächlich. Die Kirchengemeinde wird in diesem Fall im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig. Bei diesen Reisen (z.B. Israel), sollte man sich gegenüber den

Finanzbehörden absichern, indem eine inhaltliche Beschreibung und ein Ablaufplan der Reise vorliegt (Hinterlegung im Kirchenamt), sodass diese jederzeit mit eingereicht werden können und der religiöse Hintergrund ersichtlich ist. Auch bei Reisen des Kirchenchores ist darauf zu achten, dass eine Bescheinigung der Landesbehörde (NKW Hannoverniedersächsisches Ministerium für Kultur und Wissenschaft) nach § 4 Abs. 1 UStG vorliegt und der touristisch/gesellige Teil deutlich untergeordneter Natur ist.

Für alle anderen erbrachten Reiseleistungen gilt, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen (beispielsweise wird im Sommer von der Kirchengemeinde oder der Familienbildungsstätte eine Urlaubsreise nach Madeira angeboten). In diesem Fall tritt die Kirchengemeinde im eigenen Namen auf und sie nimmt Reisevorleistungen von Dritten in Anspruch, z.B. Fluggesellschaften und Hotels.

Besonders zu erwähnen, sei hier, dass die gesamten Einnahmen umsatzsteuerlich, bezogen auf die Kleinunternehmerregelung, zu Grunde gelegt werden.

Bei der Besteuerung von Reisen sind weiterhin gewisse Besonderheiten zu beachten. Es ist grundsätzlich die Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden. D.h., man stellt die Teilnehmergebühren den Kosten gegenüber und nur diese Differenz wird der Umsatzsteuer unterworfen. In diesem Fall darf andererseits aber auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei vielen Reisen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht veranstaltet werden, kann diese Marge (Differenz) bei "0" liegen, so dass auch hier keine Umsatzsteuer anfällt.

Petra Schmidt
Projektleitung § 2b UStG
November 2021

Anlage

Prüfschema Reisen ab 01.01.2023

